

**LANDKREIS RAVENSBURG**

Auszug aus dem Protokoll  
der Sitzung

des Kreistags

vom 11.11.2010

**Öffentliche Sitzung**

§ 117

**Ambulant betreutes Wohnen für Menschen mit Behinderung**

Frau Raedler trägt vor

„Über die Richtlinien des Landkreises Ravensburg für das Ambulant Betreute Wohnen und einen Modellversuch ABW plus im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung (Anlage 1) ist zu beraten und zu beschließen

II Sachverhalt

1 Richtlinien ABW

1.1 Bisherige Regelungen

Der frühere Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern (LWV) hat in der Vergangenheit Richtlinien zur Leistungsgewährung im ambulant betreuten Wohnen (ABW) angewandt

Mit dem Übergang der Eingliederungshilfe vom ehemaligen LWV auf die örtlichen Sozialhilfeträger zum 01.01.2005 im Rahmen der Verwaltungsstrukturreform wurden die bisherigen Richtlinien des LWV zum ABW entsprechend der Beschlüsse der kommunalen Landesverbände bis 31.12.2005 weiter zur Anwendung empfohlen

Nachdem sich die bisherigen Richtlinien im Wesentlichen bewahrt hatten wurden sie im Landkreis Ravensburg auch ab dem 01.01.2006 weiterhin angewandt. Dies allerdings nur insoweit, als diese Richtlinien mit der geltenden Rechtslage im Einklang stehen.

Eine erste Änderung war die Absenkung der Vermögensfreigrenze für die Trägerpauschale, die für alle Fälle des ABW bereits im Jahr 2005 umgesetzt wurde.

## 1.2 Weiterentwicklung der Richtlinien

Aufgrund der erfolgten gesetzlichen Änderungen, dem eigentlichen Auslaufen der Richtlinien des LWV und der aus der Sachbearbeitung gewonnenen Erkenntnis, dass zwischen den ambulanten Angeboten ABW und Betreutes Wohnen in Familien (BWF) im Vergleich zur stationären Versorgung eine Lücke besteht, hat die Sozialverwaltung bereits im Jahr 2007 begonnen, neue Richtlinien für das ABW zu erarbeiten. Die Vorstellung war zunächst - ähnlich wie beim BWF - eine gemeinsame Linie mit den umliegenden Landkreisen festzulegen. Letztlich gingen die einzelnen Landkreise aber unterschiedliche Wege. Es kam zu keinem gemeinsamen Richtlinienentwurf.

Im Juni 2008 haben sich dann die Träger OWB und St. Gallus-Hilfe an die Sozialverwaltung gewandt mit der Bitte, in einen Austausch über die Weiterentwicklung der ambulant betreuten Wohnformen für Menschen mit höherem Hilfebedarf zu treten.

Zeitgleich hat der Landkreis Sigmaringen ein Modell *Intensiv Betreutes Wohnen* (IBW) für Menschen mit hohem Hilfebedarf entwickelt und verabschiedet.

Im Herbst 2008 hat sich dann landratsamtsintern im Sachgebiet Eingliederungshilfe eine Arbeitsgruppe gebildet, die zwei Zielsetzungen verfolgte: die Überarbeitung der bisherigen Richtlinien zum ABW sowie die Entwicklung eines Modellversuchs für eine ambulante Betreuung für Menschen mit höherem Hilfebedarf.

Nachdem ein Richtlinienentwurf erstellt war, wurde dieser am 22.06.2009 an die Träger des ABW im Landkreis Ravensburg zur Abstimmung versandt.

In mehreren nachfolgenden Besprechungsterminen mit allen Anbietern von ABW im Landkreis Ravensburg wurde schließlich der nun vorliegende Richtlinienentwurf erarbeitet. Dieser besteht aus zwei Teilen - einer Neuregelung des ABW und dem Modellversuch ABW plus.

## 1.3 Wesentliche Änderungen gegenüber den bisherigen Richtlinien

Die Richtlinien des früheren LWV wurden in vielen Punkten in die Neufassung übernommen, da sich diese in der Vergangenheit bewährt haben

Einzelne Bereiche wurden weggelassen da sie überholt waren oder aber konkretisiert  
Nachfolgend wird deshalb nur auf die Punkte eingegangen, in denen sich gegenüber den bisherigen Richtlinien wesentliche Abweichungen ergeben

- In Ziffer 9 1 ist - wie auch im BWF - geregelt, dass je nach Aufnahmetag (ab 16. des Monats) bzw. Entlasstag (bis 15. des Monats) die Trägerpauschale zum Teil nur halftig gewährt wird. Bisher wird unabhängig vom Aufnahme- oder Entlasstag immer die volle Monatspauschale gewährt
- In Ziffer 9 2 wird geregelt, dass bei einem Wechsel vom ABW ins BWF nur die halftige Pauschale für das jeweilige Angebot gewährt wird. Bisher wurden in solchen Fällen zwei volle Pauschalen für beide Angebote gewährt
- In Ziffer 9 5 wird geregelt, dass im Falle von Abwesenheit die Vergütung grundsätzlich bis zum Ende des auf die Abwesenheit folgenden Kalendermonats weitergewährt wird und zwar unabhängig vom Grund der Abwesenheit (weitergehende Regelung für den Bereich der seelisch Behinderten). Dies war bisher insoweit anders geregelt, als dass bei einem Krankenhausaufenthalt die Vergütung weiterhin uneingeschränkt bezahlt wurde
- Weitere Änderungen ergeben sich aus Ziffer 11. Hier gab es bisher eine sehr differenzierte und komplizierte Regelung nach verschiedenen Behinderungsarten. Diese Regelung wurde dahingehend vereinfacht, als bei Entlassung aus dem stationären Bereich und bei Aufnahme aus dem häuslichen Bereich ohne bisherigen eigenen Hausstand immer ein Bedarf unterstellt wird. Gleichzeitig soll der Zuschlag von monatlich 100 € auf 150 € erhöht werden

#### 1 4 Rechtsgrundlage

Beim ABW handelt es sich um einen Rechtsanspruch der behinderten Menschen, der sich aus § 54 SGB XII in Verbindung mit § 55 Abs 2 Ziffer 6 SGB IX ergibt. Danach zahlen zu Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft auch die Hilfen zu selbstbestimmtem Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten

Damit besteht ein Rechtsanspruch auf Hilfe zu selbstbestimmtem Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten. Hierunter fallen insbesondere das ABW, das BWF aber auch die Wohnheimunterbringung.

Die Ausgestaltung im Einzelfall hingegen steht im Einzelfall plichtgemäßem Ermessen des Trägers der Sozialhilfe. Um nicht in jedem Einzelfall eine individuelle Entscheidung treffen zu müssen, ermöglichen auch die vorliegenden Richtlinien wieder eine Gleichbehandlung gleich gelagerter Fälle unter gleich bleibenden Rahmenbedingungen.

## 2 Modellversuch ABW plus

### 2.1 Ausgangslage

Wie unter Ziffer 2 zu den Richtlinien ABW bereits ausgeführt wurde, im Rahmen der Neufassung der Richtlinien auch ein Modellversuch für die Möglichkeit der Erprobung einer ambulanten Betreuung für Menschen mit höherem Hilfebedarf entwickelt. Ausgangsbasis sind die bestehenden ambulanten Versorgungsangebote ABW und BWF im Landkreis Ravensburg, die letztlich aber von ihrer Betreuungsintensität her nicht ausreichend sind, um Menschen mit einem höheren Hilfebedarf adäquat außerhalb einer stationären Einrichtung versorgen zu können. Andererseits ist es aber nach Einschätzung der Verwaltung und der beteiligten Träger auch nicht notwendig, Menschen mit höherem Hilfebedarf in allen Fällen stationär zu versorgen. Daher soll der Modellversuch ABW plus die bestehende Lücke zwischen den klassischen stationären und ambulanten Angeboten schließen und dem gesetzlichen Grundsatz „ambulant vor stationär“ Rechnung tragen. Dabei geht es von der Zielrichtung her darum, stationäre Aufenthalte zu beenden oder aber von Beginn an zu vermeiden.

### 2.2 Wesentliche Inhalte des Modellversuchs

Die Unterarbeitsgruppe hat den weitgrößten Teil ihrer Arbeit auf die Entwicklung der Richtlinien zum Modellversuch ABW plus verwendet. Die wesentlichen Kernpunkte hierbei sind der Personenkreis, die Kontingentierung und die Höhe der Vergütung.

#### 2.2.1 Personenkreis

Da es im Rahmen der angestrebten Pauschalfinanzierung keinen quantitativ messbaren Faktor für die Festlegung des Hilfebedarfs gibt, wurde der Personenkreis im Sinne einer Positiv-/Negativliste beschrieben. Grundsätzlich lässt sich festhalten, dass im Falle einer

Zuordnung zum Modellversuch ein dauerhaft erhöhter Hilfebedarf und damit ein dauerhaft erhöhter Zeitaufwand vorliegen muss, dem mit den klassischen Hilfsangeboten ABW und BWF nicht adäquat begegnet werden kann

#### 2 2 2 Fallsteuerung

Um bereits beim Zugang eine entsprechende Steuerung vornehmen zu können, ist in jedem Einzelfall eine Gesamtplanung unter Federführung des Landkreises vorgesehen, in der die Kriterien für die mögliche Aufnahme in den Modellversuch eruiert und erörtert werden

#### 2 2 3 Kontingentierung

Nachdem es sich bei dem zweijährigen Modellversuch ABW plus um ein neues Angebot handelt, das die bisherigen Angebote ergänzen soll, wurde eine Kontingentierung der Platzzahlen auf 40 Personen vorgenommen

Dabei liegt der Fokus halftig auf Personen, die aus dem bisherigen stationären Bereich in das neue Angebot wechseln sollen und halftig auf Personen, die aufgrund ihres hohen Hilfebedarfs aus einer bisherigen ambulanten Maßnahme oder aber von zu Hause gar nicht erst in ein stationäres Angebot aufgenommen werden sollen

Voraussetzung ist bei den Zugängen aus dem ambulanten Bereich, dass die Maßnahme ABW plus der Vermeidung einer sonst zwingend erforderlichen stationären Maßnahme dient. Mit den Trägern wurde vereinbart, dass die Platzzahlkontingente im ersten Jahr des Modellversuchs nur zur Hälfte ausgeschöpft werden sollen

#### 2 2 4 Vergütung

Hinsichtlich der Vergütung haben sich die Beteiligten darauf verständigt, dass diese entsprechend der Hilfebedarfsgruppe nach dem Metzler-Verfahren pauschal erfolgen soll

Die errechneten Beträge sind nach Ansicht der Träger erforderlich, um im Rahmen eines Personalmix aus Fachkräften und auch nicht professionellen Kräften eine ausreichende Betreuung der Teilnehmer des Modellversuchs sicher zu stellen

Zusätzlich konnte erreicht werden, dass im Rahmen der pauschalen Leistungen hauswirtschaftliche Verrichtungen mit abgegolten sind, so dass hier im Rahmen der Sozialhilfe keine zusätzlichen Kosten entstehen

#### 2 2 5 Laufzeit / Zielerreichung

Zur Erprobung der neuen Leistung ist eine Laufzeit von 2 Jahren angedacht, um in diesem Zeitraum entsprechende Erfahrungen zu sammeln

Der Landkreis hat dabei als Vorgabe zur Weiterführung nach 18 Monaten einen Zielerreichungsgrad von 2/3 der möglichen Teilnehmerzahlen angesetzt. Damit ist auch gewährleistet, dass ein Wechsel aus dem stationären in den ambulanten Bereich gleichfalls forciert wird

Danach soll entschieden werden, ob das Angebot dauerhaft etabliert wird

## 2.3 Rechtsgrundlage

Beim Modellversuch ABW plus handelt es sich um keine Maßnahme, auf die ein Rechtsanspruch der behinderten Menschen besteht, zumal der Landkreis mit dem klassischen ABW, dem BWF aber auch den vorhandenen stationären Wohnplätzen seiner Verpflichtung aus § 54 SGB XII in Verbindung mit § 55 Abs 2 Ziffer 6 SGB IX zu Hilfen zu einem selbst bestimmten Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten nachkommt. Insoweit stellt das zusätzliche Angebot ABW plus als Alternative zur stationären Versorgung im Hinblick auf die Ausgestaltung der Leistungen im Rahmen betreuter Wohnmöglichkeiten nach dem SGB IX eine Freiwilligkeitsleistung dar

## III Finanzierung und finanzielle Auswirkungen

### 1 Finanzielle Auswirkungen bei ABW

1.1 Die Umstellung der Bezahlung der Trägerpauschale nach Nr. 9.1 je nach Zeitpunkt der Aufnahme des behinderten Menschen in das ABW führt in den Neufällen und beim Ausscheiden nach Inkrafttreten der Richtlinien in Einzelfällen zu einer Ersparnis der halftigen Trägerpauschale. Während die Trägerpauschale im Bereich geistig Behinderte bei monatlich 714,17 € liegt, beträgt sie im Bereich seelisch Behinderter und körperbehinderter Menschen monatlich 598,82 €. Hier ist somit in einzelnen Fällen von Minderausgaben auszugehen. Diese können noch nicht konkret beziffert werden, da nicht bekannt ist, wann und in welcher Anzahl Eintritte bzw. Aushilfe erfolgen werden.

Ebenso verhält es sich mit einem Wechsel vom ABW in das BWF, da hier entgegen der bisherigen Regelung keine vollen Trägerpauschalen sondern nur noch die jeweils halftigen Trägerpauschalen gewährt werden. Auch hier ist in den einzelnen Fällen von Minderausgaben auszugehen, die ebenfalls aus den oben genannten Gründen noch nicht konkret beziffert werden können.

1 2 Nach Nummer 9 5 ergeben sich hinsichtlich der Trägerpauschale Kostenersparnisse, wenn eine vorübergehende Abwesenheit aufgrund Krankenhausaufenthaltes vorliegt und diese im übernächsten Monat nach dem Beginn der Abwesenheit noch andauert. In diesem Fall wird die Trägerpauschale nicht mehr weitergewährt. Weitere Ersparnisse in den Einzelfällen haben sich bereits in der Vergangenheit durch die Einführung von Einkommens- und Vermögenseinsatz hinsichtlich der Trägerpauschale ergeben.

## 2 Finanzielle Auswirkungen beim Modellversuch ABW plus

Ausgangsbasis für diese Berechnung der finanziellen Auswirkungen des Modellversuchs ABW plus sind die vereinbarten 40 Plätze bei maximaler Auslastung, wobei im ersten Jahr (2011) nur die Hälfte der Plätze (20) belegt werden sollen. Die Plätze teilen sich wie folgt auf:

- 20 Plätze für Menschen, die bislang einen stationären Wohnplatz inne hatten,
- 14 Plätze für Personen, die bisher in privatem Wohnraum lebten,
- 6 Plätze für Personen, die bisher im klassischen ABW betreut werden

Die Berechnung berücksichtigt nur die Kosten, die im Rahmen der Eingliederungshilfe entstehen. Dies schließt aber nicht aus, dass nicht zusätzlich im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. der Hilfe zur Pflege weitere Kosten entstehen können.

### 2 1 Berechnung für die bisherigen 20 stationären Plätze

Eine exakte Berechnung dieser Kosten ist nur im konkreten Einzelfall möglich, da der Einkommenseinsatz im ambulanten Bereich anders als im stationären Bereich berechnet wird. Während im stationären Bereich das Einkommen des Leistungsberechtigten und evtl. Leistungen der Pflegeversicherung in der Regel in vollem Umfang zur Deckung der Heimkosten herangezogen werden, muss im ambulanten Bereich das Einkommen nur eingesetzt werden, wenn es eine bestimmte Einkommensgrenze überschreitet. Daneben können zusätzliche Leistungen im Rahmen der Hilfe zur Pflege anfallen, wenn die Leistungen der Pflegeversicherung zur Abdeckung des tatsächlichen Bedarfs nicht ausreichen.

Werden in den Fällen des Modellversuchs keine zusätzlichen Pflegeleistungen in Anspruch genommen kann, in den meisten Fällen davon ausgegangen werden, dass das ABW plus im Vergleich zum bisherigen Wohnheim gunstiger ist und für den Landkreis bei einem Wechsel in diese Maßnahme Ersparnisse von mtl. 100 bis ca. 700 € entstehen. Ausgenommen hiervon sind vereinzelte Fallkonstellationen, bei denen das Einkommen über ca. 800,-- € liegt, was jedoch nur in wenigen Ausnahmefällen zum Tragen kommt.

## 2.2 Berechnung für die 14 Plätze aus bisherigem privatem Wohnraum

Bei diesem Personenkreis werden bisher keine Leistungen der Eingliederungshilfe für das Wohnen erbracht. Diese Menschen leben überwiegend bei Angehörigen oder zum Teil in der eigenen Wohnung. Entsprechend der Zuordnung zu einer Hilfebedarfsgruppe entstehen daher im Rahmen der Eingliederungshilfe zusätzliche Kosten. Diese wurden bei einer durchgängigen Eingruppierung in Hilfebedarfsgruppe 4 mit einem Vergütungssatz von 1.960 € bei einer vollen Belegung aller 14 Plätze jährlich max. 330.000 € betragen. Ausgehend vom durchschnittlichen Vergütungssatz mit 1.310 € wurden sich die Kosten pro Jahr auf max. 220.000,--€ belaufen.

Aufgrund der gewählten Zugangsvoraussetzungen können diese Fälle aber aufgrund ihres dauerhaft erhöhten Hilfebedarfs nicht im normalen ABW bzw. im BWF betreut werden, so dass, sofern die „Pflegebereitschaft“ der Angehörigen endet, als einzigste Alternative nur ein stationärer Wohnheimplatz in Betracht

kommt, der nach den vorangegangenen Ausführungen in der Regel teurer als das ABW plus ist.

## 2.3 Berechnung für die 6 bisherigen ABW-Fälle

Auf der Basis der bisherigen ABW-Pauschalen im Rahmen der Eingliederungshilfe mit durchschnittlich monatlich 657 € wurden die zusätzlichen Kosten für diese 6 Plätze bei einer durchgängigen Eingruppierung in Hilfebedarfsgruppe 4 mit einem Vergütungssatz von 1.960 € bei einer vollen Belegung aller 6 Plätze jährlich max. 94.000 € betragen. Ausgehend vom durchschnittlichen Vergütungssatz mit 1.310 € wurden sich die Kosten pro Jahr auf max. 47.000,--€ belaufen. Auch hier ist zu berücksichtigen, dass aufgrund des dauerhaft erhöhten Hilfebedarfs eine weitere Betreuung im „normalen ABW“ nicht mehr möglich ist und als Alternative nur ein stationärer Wohnheimplatz in Betracht kommt, der wiederum höhere Kosten als das ABW plus verursacht.

## 3 Fazit

Für das Jahr 2011 werden in der Haushaltplanung Mittel in Höhe von insgesamt 250 000 € für den Modellversuch veranschlagt. Diese Mittel würden ansonsten im stationären Bereich benötigt werden, da die Versorgung dieser Personen früher oder später anstehen wird. Der Betrag wurde deshalb bei der Haushaltsplanung im stationären Bereich in Abzug gebracht, so dass für den Modellversuch keine Mehraufwendungen veranschlagt wurden.

#### IV Familienvertraglichkeit

Die Aufnahme der einzelnen Menschen mit Behinderung in das ABW bzw. den Modellversuch ABW plus ist auch eine Maßnahme zur Unterstützung von Familien, da durch die zusätzliche Betreuung durch Fachkräfte eine Entlastung der Familien erreicht werden kann und die Menschen zumindest zum Teil in der bisherigen Umgebung, dem Wohnumfeld und der räumlichen Nähe zu Angehörigen verbleiben oder wieder dorthin zurück können. Außerdem kann durch die Betreuungsleistung auch einer Chronifizierung der Erkrankungen und der Beeinträchtigungen entgegengewirkt werden, was sich letztlich positiv auf das Familienleben auswirkt.

#### V Wertung

Das ambulant betreute Wohnen stellt einen wichtigen Baustein im Rahmen der ambulanten Versorgung von Menschen mit Behinderungen im Landkreis Ravensburg dar. Dabei trägt diese ambulante Betreuungsform der Forderung des SGB XII und dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ in besonderer Weise Rechnung.

Das ABW hat sich seit seiner Einführung als besonders wichtiges Bindeglied zwischen dem ambulanten und dem stationären Bereich erwiesen. Durch die dortige Betreuung lassen sich nachhaltig teure stationäre Aufenthalte vermeiden.

Nachdem die alten Richtlinien des LWV durch die Rechtsprechung und die Gesetzgebung in Teilen überholt waren, war es erforderlich, neue Richtlinien zu schaffen. Dabei konnte in Zusammenarbeit mit den Anbietern ein konsensfähiger Entwurf erarbeitet werden.

Wie bereits ausgeführt, stellen die Angebote ABW und BWF wichtige Bindeglieder zwischen ambulanter und stationärer Versorgung dar. Gleichwohl hat sich in der Vergangenheit herauskristalliert, dass hinsichtlich der Betreuungsintensität und der Betreuungsmöglichkeiten dieser Angebote aufgrund der Finanzierung und der daraus resultierenden zeitlichen Komponente eine ambulante Versorgung nur bis zu einem bestimmten Rahmen gewährleistet werden kann. Menschen, deren Hilfebedarf diesen

Rahmen sprengt, können mit den zur Verfügung stehenden finanziellen Rahmenbedingungen daher nicht ambulant versorgt werden. Dies gilt sowohl beim Zugang aus dem ambulanten Bereich als auch bei der Möglichkeit aus dem stationären Bereich entlassen zu werden. Diese Lücke mit einem persönlichen Budget zu schließen, gelingt aufgrund der dort festgelegten Höchstbeträge nur vereinzelt, setzt zusätzlich eine oft nicht vorhandene Regiefähigkeit des Betroffenen bzw. seiner Angehörigen voraus und basiert auf einem Hilfemix mit überwiegend nicht professionellen Kräften, was aufgrund des dauerhaften erhöhten Hilfebedarfs teilweise an Grenzen stößt und mit der Unterstützung eines klassischen Trägers der Eingliederungshilfe monetär nicht umsetzbar ist.

Diese Versorgungslücke zu schließen, soll die Intension des Modellversuchs ABW plus sein. Sowohl die Anbieter als auch die Verwaltung sind aufgrund der erarbeiteten Richtlinien zuversichtlich, dass mittels dieses neuen Angebotes zukünftige Heimaufnahmen teilweise vermieden bzw. teure Heimaufenthalte beendet werden können.

Ausgehend von Fällen, die aus der stationären Einrichtung in den Modellversuch ABW plus wechseln, lässt sich festhalten, dass hier in den meisten Fällen Ersparnisse für den Landkreis entstehen. Bei Fällen, die aus dem ambulanten Bereich in den Modellversuch ABW plus aufgenommen werden, entstehen zwar grundsätzlich Mehrkosten, diese relativieren sich aber dadurch, dass als einzige Alternative entweder kein Angebot oder aber nur ein stationärer Wohnheimplatz, der wiederum teurer wäre, zur Verfügung steht.

Im Rahmen des Grundsatzes ambulant vor stationär, der Dezentralisierungsbemühungen und des Inklusionsgedankens aus der UN-Behindertenrechtskonvention befürwortet die Verwaltung die Einführung des Modellversuchs ABW plus auch als neues Steuerungsinstrument im Rahmen der Hilfeplanung für Menschen mit höherem Hilfebedarf. Insbesondere ist aufgrund der (Kosten-) Entwicklungen in der Eingliederungshilfe nach kreativen und gleichzeitig praxistauglichen Lösungen zu suchen.

Die Vorberatung im Sozialausschuss ist am 05.10.2010 erfolgt. Dem Kreistag wurde empfohlen, nachfolgenden Beschluss zu fassen:

## VI Beschlussvorschlag

- 1 Der Kreistag stimmt dem Richtlinienentwurf zum ABW und dem zweijährigen Modellversuch ABW plus zu und beauftragt die Verwaltung die erforderlichen Haushaltsmittel in die Haushalte 2011 und 2012 einzustellen.

- 2 Der Kreistag beauftragt die Verwaltung, mit den Anbietern des ABW entsprechende Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen abzuschließen
  
- 3 Über die Fortführung des Projektes ABW plus ist vor Ablauf der Modellphase Ende 2012 im Sozialausschuss, verbunden mit einem Ergebnisbericht, erneut zu beraten  
Im Falle der Fortführung des Projektes ist auch über einen entsprechenden Platzabbau im stationären Bereich zu beraten “

KR Engler bezeichnet das bisherige Modell als Erfolgsmodell und sieht in dem neuen Modell dessen logische Fortsetzung. Er stellt den Antrag, Ziff 3 des Beschlussvorschlags dahingehend zu erweitern, dass aufgrund dieses Modells nun ein Platzabbau im stationären Bereich erfolgen müsse.

KR Müller sieht in dem Programm die Chance für manche Behinderten, den Traum vom selbständigen Wohnen zu verwirklichen. Dem Antrag von KR Engler mag sie nicht folgen, da eine solche Vorgabe nicht per Beschluss festlegbar sei. Sie glaubt sogar, dass in Zukunft noch mehr Behinderte betreut werden müssen, da die Familien dies nicht mehr im bisherigen Maß auffangen könnten.

KR Lucha geht ebenfalls davon aus, dass die Fallzahlen steigen werden. Mit diesen steigenden Fallzahlen werden auch neue Aufgaben kommen, für die man dann wieder neue Hilfen benötigt. Er ist ebenfalls dagegen, die Platzzahlen zu beschränken.

KR Engler betont, dass es ihm nicht um eine qualitative Festlegung geht, sondern nur um eine quantitative und deshalb sei ihm die bisherige Formulierung in Ziff 3 des Beschlussvorschlags zu wenig. Man müsse vielmehr den Einrichtungen klar signalisieren, dass der Weg der ambulanten Hilfen fortgesetzt werden müsse und diese klare Aussage müsse deshalb auch in den Beschluss.

KR Lucha betont, dass es einen Rechtsanspruch auf stationäre Unterbringung gebe, den man nicht beschneiden könne. Der Landkreis könne lediglich entsprechend steuern.

KR Burkle hält es für plausibel und nachvollziehbar, dass im stationären Bereich Plätze abgebaut werden, wenn mehr Menschen im ambulanten Bereich versorgt werden. Insofern dürfe man auch eine entsprechende Unterstützung seitens der Verwaltung erwarten. Er betont, dass man sich einfach keine Doppelstrukturen leisten könne.

Frau Raedler betont, dass sie immer bereit sei, kreative Lösungen zu finden und weist darauf hin, dass von den 1 147 Plätzen für behinderte Menschen im Landkreis nur 25 % von Menschen aus dem Landkreis Ravensburg belegt sind. Ein Abbau dieses Angebots gehe deshalb nicht zu Lasten der eigenen Bevölkerung, sondern stelle lediglich einen Anreiz für andere Landkreise dar, selbst eigene Angebote zu schaffen.

KR Engler stellt den Antrag, Satz 2 von Ziff. 3 des Beschlussvorschlags wie folgt zu formulieren:

Im Fall der Fortführung des Projekts hat ein entsprechender Platzabbau im stationären Bereich zu erfolgen.

Bei 9 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen ergeht daraufhin folgender mehrheitlicher Beschluss:

Der Antrag der CDU zum 2. Satz von Ziff. 3 des Beschlussvorschlags wie folgt abzufassen:

Im Fall der Fortführung des Projekts hat ein entsprechender Platzabbau im stationären Bereich zu erfolgen.

„wird angenommen.“

Ohne weitere Diskussion ergehen daraufhin folgende einstimmige Beschlüsse:

1. Der Kreistag stimmt dem Richtlinienentwurf zum ABW und dem zweijährigen Modellversuch ABW plus zu und beauftragt die Verwaltung, die erforderlichen Haushaltsmittel in die Haushalte 2011 und 2012 einzustellen.
2. Der Kreistag beauftragt die Verwaltung, mit den Anbietern des ABW entsprechende Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen abzuschließen.
3. Über die Fortführung des Projektes ABW plus ist vor Ablauf der Modellphase Ende 2012 im Sozialausschuss, verbunden mit einem Ergebnisbericht, erneut zu beraten. Im Fall der Fortführung des Projekts hat ein entsprechender Platzabbau im stationären Bereich zu erfolgen.

Für den Auszug:



Stichtag